

## Konfessionelle Minderheiten in nordwestdeutschen Domkapiteln und Stiften\*

Zu den nicht wenigen rechts- und kirchenrechtsgeschichtlichen Besonderheiten im Alten Reich gehört die kaum bekannte Tatsache, daß die Normaljahresregelung des Westfälischen Friedens (Instrumentum Pacis Osnabrugense, Art. 4, § 2) – m. W. abgesehen von Wetzlar und Straßburg – nur im deutschen Nordwesten auch innerterritorial und sogar innerhalb bestimmter Institutionen Gültigkeit erhielt. Weil dort im Jahre 1624 konfessionell gemischte Domstifte bestanden hatten, blieben die Domkapitel von Lübeck, Osnabrück, Minden und Halberstadt bikonfessionell, ebensolche Kollegiatstifte erhielten sich innerhalb Brandenburg-Preußens in Halberstadt (drei), im Fürstentum Minden (zwei) und je eines in Herford und Bielefeld. In der Reichsstadt Goslar, die 1802 an Preußen fiel, gab es ebenfalls ein konfessionell gemischtes Kollegiatstift, desgleichen in der Stadt Höxter. Mehrkonfessionelle Kanonissenstifte blieben bis zur napoleonischen Zeit in Herdecke, Clarenburg, Gevelsberg, in und bei Soest, in Fröndenberg, zeitweise in Bersenbrück, Schildesche, Keppel und – das einzige bis heute bestehende – in Börstel erhalten.

Um die Besetzung von Kanonikaten der jeweils anderen Konfession scheint es keinen ernsthaften Streit gegeben zu haben. Man »arrangierte« sich, wobei die merkwürdigsten Überschneidungen vorkamen, jedoch, wie schon Johannes Heckel betont hat, das kanonische Recht weitestgehend beobachtet wurde<sup>1</sup>.

Weitere Kreise zog jedoch ein Streit im Osnabrücker Domkapitel, der erst 1774 zum Ausbruch kam und grundsätzlich bis zum Ende des Hochstifts in der Schwebe blieb, die Frage nach der Gültigkeit des Zölibats auch für protestantische Domherren. Der Reichshofrat in Wien wurde angerufen und dieser Prozeß von den Klägern, den drei protestantischen Domherren im mehrheitlich katholischen Kapitel, wie von den Beklagten, dem Domkapitel in seiner Gesamtheit, mit der Veröffentlichung ausführlicher Stellungnahmen begleitet<sup>2</sup>. Die Argumentation des Domkapitels gipfelte in dem Nachweis, daß bereits im Jahrhundert der Reformation der Hochadel danach gestrebt habe, daß auch weiterhin »die nachgebohrnen

\* Eine ausführliche Fassung dieses Beitrags erscheint demnächst in der Festschrift zum 65. Geburtstag von Günter Christ (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Band 14, Stuttgart 1994).

1 Johannes HECKEL, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens (Kirchenrechtliche Abhandlungen 100 u. 101), Stuttgart 1924, S. 115.

2 Standhafte Behauptung der Freiheit des Ehestandes der evangelischen Dom-Capitularen zu Osnabrück, welche ihnen von dem Capittel daselbst beim höchstpreislichen Kaiserl. Reichs-Hofrath bestritten worden, 1774 – (Johann Friedrich Anton MEYER), Gründliche Abfertigung der vermeintlichen standhaften Behauptung der Freiheit des Ehestandes deren der Augspurgischen Confession Verwandten Domcapitularen zu Osnabrück, 1774 – Rechtliche Widerlegung der von den osnabrückischen Domherren A.C. unter dem Titel einer Standhaften Behauptung der Freyheit des Ehestandes eines evangelischen Domherrn zu Osnabrück durch einen öffentlichen Druck gegen das dasige Domkapitel bekannt gemachten Gründe, 1775.

Söhne zu den Stiftern gelangen ... nicht aber auch heyrathen, und dadurch die Häuser beschweren sollten«<sup>3</sup>.

Ein moderner, unbefangener Leser solcher Schriften wird sich fragen, warum in einer Frage wie dieser, ausschließlich profan und juristisch argumentiert wird. Doch wer sich in der Geschichte des »stiftischen Deutschland« der Neuzeit auskennt, wird theologische Argumente in einer solchen Auseinandersetzung nicht erwarten. Es mochte zwar auch einige theologisch gebildete Domherren unter den Katholiken geben, doch eine Auseinandersetzung mit den protestantischen Amtsbrüdern konnte nur juristisch geführt werden; die Frage theologisch zu diskutieren war offenbar keine der beiden Seiten gewillt oder in der Lage. Man mag auch fragen, ob eine theologische Dimension überhaupt gesehen wurde, es deutet nichts darauf hin; Verständigung war hier ohnehin nicht möglich. Um so deutlicher sprach man die profanen Argumente aus, denn hier und nur hier konnte noch an gemeinsame ständische Interessen angeknüpft werden. Kirchliche Pfründen wurden – und zwar nicht zuletzt auf Grund der Zölibatsforderung – zu einem Stützpfeiler der ständischen Gesellschaft, diese Funktion wird hier ganz offen beschrieben. Allgemeine Anerkennung der ständischen Gesellschaft wird unreflektiert vorausgesetzt, und daher eine gerichtliche Entscheidung zugunsten der bestehenden Ordnung erwartet und teilweise auch erreicht. Auf der anderen Seite zeigt sich jedoch, wieweit die Sonde aufgeklärter Kritik in die Verflechtungen von Kirche und ständischer Gesellschaft bereits vorgedrungen war, und von woher sich Gefahr für beide abzeichnete. Die Heirat ist »eine Veränderung, welche ein einzelner privatus in seinem Privat-Stande vornimmt« und steht so sehr »in eines jeden Belieben und Convenienz ..., daß man einen dritten deshalb selbige nicht verwehren wird, weil ein andrer nicht geheiratet hatte«<sup>4</sup>. Der Anspruch auf selbstbestimmte, *individuelle* Lebensgestaltung ohne Rücksicht auf ständische und institutionelle Bindungen meldet sich an.

3 Gründliche Abfertigung (wie Anm. 2), S. 42.

4 Standhafte Behauptung (wie Anm. 2), S. 20.